



ausgehängt am 25.10.2016  
abhängen am 09.11.2016

Stuttgart, den 25.10.2016

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 11.10.2016 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### 26. Nachtrag

#### zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz I Nr. 1 werden nach den Worten „Arbeiter und Angestellte“ die Worte „im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V“ eingefügt.
- b. (unbesetzt)
- c. In Absatz II wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungsfrei sind; Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung bleiben unberücksichtigt;“
- d. Die bisherige Nr. 3 in Absatz II wird neue Nr. 4.
- e. Die bisherige Nr. 4 in Absatz II wird neue Nr. 5 und erhält folgende Fassung:  
„5. Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland oder bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation wieder eine Beschäftigung aufnehmen,“
- f. Nach der neuen Nr. 5 in Absatz II wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31.



März 2002 nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand, die aber nicht die Vorversicherungszeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 SGB V in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die deswegen bis zum 31. März 2002 freiwillige Mitglieder waren,“

g. Die bisherige Nr. 5 in Absatz II wird neue Nr. 7.

h. Absatz III Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 SGB V versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen und nach § 5 Absatz 1 Nr. 11 und 12 SGB V oder nach § 9 SGB V versicherte Rentner sowie nach § 9 Absatz 1 Nr. 4 SGB V versicherte behinderte Menschen sind und ein Elternteil bei der Bosch BKK versichert ist,“

2. In § 6 Absatz III Satz 3 werden das Komma am Ende des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

3. § 12 Absatz III erhält folgende Fassung:

„III. Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen am 15. des Folgemo-nats der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig (§ 256 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SGB V).“

4. § 14 Absatz I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„I. Die Versicherten der Bosch BKK erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

1. bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c bis 24i SGB V),
2. zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 20 bis 24b SGB V),
3. zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 und 26 SGB V),
4. zur Behandlung einer Krankheit (§§ 27 bis 52 SGB V),
5. des Persönlichen Budgets nach § 17 Absatz 2 bis 4 SGB IX.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:



- a. In Satz 1 werden die Worte „Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter“ durch die Worte „Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechterbezogener“ ersetzt.
  - b. In Nr. 2, 3 und 4 Buchstabe a) werden jeweils die Worte „Maßnahmen zur“ aufgehoben.
  - c. In Nr. 4 Buchstabe b) werden die Worte „Maßnahmen zum gesundheitsgerechten“ durch das Wort „gesundheitsgerechter“ ersetzt.
6. In § 16 wird die Paragrafenangabe „§ 20d“ in die Angabe „§ 20i“ geändert.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz VII wird aufgehoben.
  - b. Der bisherige Absatz VIII wird Absatz VII.
8. (unbesetzt)
9. In § 23 Absatz 2 Buchstabe b wird die Paragrafenangabe „§ 20d“ in die Angabe „§ 20i“ geändert.
10. In Anlage 1 zu § 19 Absatz VII werden die Paragrafenangaben „§ 20d“ in die Angaben „§ 20i“ geändert.
11. In Anlage 2 zu § 19 Absatz III wird die Paragrafenangaben „§ 20d“ in die Angabe „§ 20i“ geändert.

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.